

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring1
1010 Wien
Vi1@sozialministerium.at

Dieses Schreiben ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates an die E-Mailadresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 8.März 2016

Geschäftszahl: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein Projekt Integrationshaus ist Mitglied des Dachverbandes „dabei“ (Dachverband berufliche Integration Austria) und setzt seit Jänner 2012 als einer von mehreren Trägern in Wien das Jugendcoaching in den Regionen 1,2,3 und 20 um.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und erlauben uns, anschließende Überlegungen einzubringen.

Wir schließen uns vollinhaltlich der Stellungnahme vom 07.03.2016 des Dachverbandes berufliche Integration Austria (dabei) an, möchten jedoch aufgrund unserer Expertise im Bildungs-, Migrations- und Flüchtlingsbereich folgende Ergänzungen zur Stellungnahme des „dabei“ Dachverbandes einbringen:

Ad §3 Geltungsbereich

Die Ausbildungspflicht betrifft Jugendliche bis zur Vollendung des 18.LJ, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten, die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen, noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen.

Wir plädieren grundsätzlich für ein Ausbildungsrecht analog zur Schulpflicht, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Jugendlichen und erachten es als dringend notwendig, auch Jugendliche mit einem subsidiären Schutz, Jugendliche im laufenden Asylverfahren (Asylwerber*innen) und Jugendliche mit anderen befristeten Aufenthaltstiteln in die Ausbildungspflicht einzubeziehen. Es wäre überaus kontraproduktiv und auch nicht im Sinne integrationspolitischer Zielsetzungen, gerade diese benachteiligten Jugendlichen aus dem Geltungsbereich auszuschließen. Erwartungsgemäß wird ein großer Teil dieser Jugendlichen ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten.

In Anbetracht der derzeitigen Flüchtlingssituation ist zu erwarten, dass die Zahl der außerschulischen Jugendlichen nach Vollendung der Schulpflicht ansteigen wird und es daher von sozialpolitischem als auch gesellschaftspolischem Interesse sein sollte, diese Jugendlichen möglichst frühzeitig zu bilden und in die Gesellschaft zu integrieren.

Ad §4 (4) Ausbildungsfreie Zeiträume

Ausbildungsfreie Zeiträume von bis zu 4 Monaten innerhalb von 12 Kalendermonaten stellen keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar. Dasselbe gilt für Zeiträume (Wartezeiten), in denen trotz Bereitschaft der Jugendlichen oder Teilnahme am Verfahren gem. §14 keine Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.

Wir halten es für sehr wichtig, dass nicht nur ausreichend Ausbildungsplätze und Maßnahmen geschaffen werden, um Wartezeiten für die Jugendlichen zu verhindern, sondern die geplanten Maßnahmen müssen auch in einer entsprechenden Vielfalt angeboten werden, um den Bedürfnissen, Interessen und Neigungen der Jugendlichen zu entsprechen.

Ad §13 Meldeverpflichtungen

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche (§3) nicht innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Die Verständigung hat umgehend, spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf des Viermonatszeitraums zu erfolgen.

Einer Meldepflicht seitens der Eltern sehen wir grundsätzlich als sehr kritisch, da die Umsetzung erfahrungsgemäß für besonders für benachteiligte Gruppen, wie z.B. sozial benachteiligte Familien, Familien mit Migrationshintergrund und noch kurzem Aufenthalt in Österreich, aufgrund ihrer Lebensumstände als nicht zumutbar erscheint.

Ad §15 Datenverarbeitung

Die umfassende Datenaufnahme und Weitergabe sehen wir insofern als bedenklich an, da nicht nur Stammdaten sondern auch persönliche Angaben und inhaltliche Informationen ohne Zustimmung der Betroffenen weitergeleitet werden können.

In diesem Sinne regen wir an, die entsprechenden Institutionen bzw. die Weitergabe von inhaltlichen Informationen möglichst einzugrenzen und für eine Transparenz gegenüber den Betroffenen zu sorgen.

Ad §17 Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

Wer als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht gemäß §4 verletzt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu bestrafen.

Verwaltungsstrafen sind unseres Erachtens nicht zielführend, weil dies zu keiner Förderung der Motivation zur Teilnahme an einer Ausbildung beiträgt, sondern eher das Gegenteil bewirkt. Es ist zu befürchten, dass vor allem sozial benachteiligte Familien davon betroffen sein werden. Aus unserer praktischen Erfahrung zeigt sich, dass beispielsweise Eltern mit Migrationshintergrund oft sehr bemüht und motiviert sind, gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, aber trotzdem in der Praxis an bestimmten Hürden scheitern. Dieser Umstand rechtfertigt unserer Ansicht nach keine Bestrafung. Ein Anreiz- und Unterstützungssystem wäre zielführender und sollte daher in die Überlegungen einbezogen werden.

Wir hoffen, mit unseren ergänzenden Punkten zur Stellungnahme des Dachverbands berufliche Integration Austria zur weiteren Verbesserung der Ausbildung von

Jugendlichen leisten zu können. Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Johanna Hollerwöger

Stv. Geschäftsführerin